

Arbeitsanweisung – 16 / 2012

Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden (VfV)

<u>Anwendungsbereich:</u> Alle Bereiche	<u>Aktenzeichen:</u> II-5301	<u>Bezeichnung alt:</u> 01/2010
<u>Nur für den internen Dienstgebrauch:</u> ja	<u>Gültig ab:</u> Sofort	<u>Gültig bis:</u> Unbefristet
Die Arbeitsanweisung 01/2010 wird hiermit aufgehoben.	<u>Verantwortlich:</u> CF - BfdH	<u>Freigabe:</u> 05.09.2012

Inhaltsübersicht:

1. Grundsätzliches
2. Geltungsbereich
3. Zuständigkeitsregelungen
4. Durchführung des Verfahrens
5. Schlussbestimmung

1. Grundsätzliches

Alle Beschäftigten haben im Rahmen Ihrer Tätigkeit Rechts- und Verwaltungsvorschriften sowie Einzelanweisungen zu beachten und ferner die Pflicht, die Belange der Träger der gE Jobcenter Frankfurt am Main (BA und Stadt Frankfurt a. M.) zu fördern und Vermögensschäden vorzubeugen. Sie sind verpflichtet, zu Vermögensschäden führende Entscheidungen aufzugreifen und weitere Schäden zu verhindern. Die im Einzelfall gewonnenen Erkenntnisse sind als Führungsinstrument und zur Fachaufsicht zu nutzen. Bei einem begründeten Verdacht auf eine betrügerische Handlung ist die Geschäftsführerin bzw. die Bereichsleitung Interne Ressourcen unverzüglich zu unterrichten.

Die Vordrucke, die in dem Verfahren zu verwenden sind, wurden auf das Jobcenter Frankfurt am Main angepasst und sind als Anlagen beigefügt.

Ziel dieser Arbeitsanweisung ist, dass im Zuge eines einheitlichen Verwaltungsverfahrens die Verfahrensvorschriften sowohl für die Bundesleistungen als auch für die kommunale Leistungen anzuwenden sind.

Rechtsgrundlagen sind:

- Art. 34 Grundgesetz
- bei Beamtinnen und Beamten: § 75 BBG
- bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern: § 3 Abs. 8 TV-BA, § 3 Abs. 6 und 7 TV-ÖD

Nach diesen Rechtsgrundlagen hat die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter den von ihm verursachten Vermögensschaden nur dann zu erstatten, wenn der Vermögensschaden auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Handeln beruht. Es kommt hierbei nicht darauf an, ob der Schaden in Ausübung eines öffentlichen Amtes oder einer fiskalischen Tätigkeit verursacht wurde.

Die nachfolgenden Regelungen beziehen sich ausschließlich auf das Verfahren zur Feststellung von eingetretenen Vermögensschäden und der Prüfung, ob ein schuldhaftes Handeln von Bediensteten vorliegt. Im Rahmen dieses Verfahrens sind alle be- und insbesondere entlastende Tatsachen, die für eine Beurteilung des Sachverhaltes notwendig sind, festzustellen.

2. Geltungsbereich

Diese Regelungen gelten grundsätzlich für das Verfahren zur Prüfung von eingetretenen Vermögensschäden und infolge dessen die Prüfung, ob ein Verfahren zur Erstattung durch die Personalstellen bei grobfahrlässigen bzw. vorsätzlichen Handeln durch die Bediensteten eingeleitet wird. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Schäden zu Lasten der BA, des Bundes, der Länder oder sonstiger Körperschaften (z.B. auf Grund von Verwaltungsvereinbarungen) eingetreten sind. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob gegenüber dem Empfänger ein Rückforderungsanspruch vorliegt.

Diese Vorschriften finden auf folgende Personenkreise Anwendung:

- Beamtinnen/Beamte
- Arbeitnehmer/innen
- zur BA abgeordnete Kräfte (z. B. Amtshilfekräfte)

der BA und der Stadt Frankfurt a. M. die zur gE zugewiesen wurden. Bei Nachwuchskräften, insbesondere den Auszubildenden, sind die Besonderheiten der Ausbildung zu berücksichtigen. Hier erfolgt eine strenge Prüfung im Einzelfall, ob diese Personen in das Verfahren einzubeziehen sind.

Gesonderte Regelungen finden für folgende Personenkreise Anwendung:

- Mitglieder der Trägerversammlung der gE (hier nicht abgedruckt)

Ein Vermögensschaden liegt vor, wenn dem Jobcenter (und somit den Trägern der gE) eine Vermögenseinbuße (vgl. § 249 BGB) durch eine objektiv fehlerhafte Bearbeitung durch die Mitarbeitenden in Ausübung der dienstlichen Tätigkeit entstanden ist.

Im Interesse der betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sollen eingeleitete Verfahren innerhalb von sechs Monaten zum Abschluss gebracht werden. In der Regel dürften beispielsweise bei Flüchtigkeitsfehlern und Bearbeitungsmängeln, die bereits bekannt sind, aufwändige Feststellungen entfallen. Die Frist beginnt somit, wenn das Jobcenter Kenntnis vom Schaden und (soweit ermittelbar) der Person, die kausal an der fehlerhaften Bearbeitung beteiligt war, hat.

Für die Definitionen der Rechtsbegriffe können die Regelungen der BA über das Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden (Intranetlink im Anhang) analog angewendet werden.

3. Zuständigkeitsregelungen

3.1. Fachliche Zuständigkeit

Die fachliche Zuständigkeit obliegt in allen Dienststellen der für den Bereich Finanzen zuständigen Organisationseinheit Controlling und Finanzen (8CF). 8CF wird in der rechtlichen Bewertung vom zuständigen Fachbereich im Rahmen von schriftlichen Stellungnahmen unterstützt.

3.2. Organisatorische Zuständigkeit

Zuständig für die Prüfung der Frage, ob Mitarbeiter/innen einen Vermögensschaden verursacht haben, ist grundsätzlich der Bereich des Jobcenters, in dem der Vermögensschaden entstanden ist. Die Feststellung obliegt der zuständigen Führungskraft, i. d. R. die Teamleitung. In den Bereichen in den keine Bereichsleitung existent ist, tritt an diese Stelle der/die entsprechende nächsthöhere Dienstvorsetzte.

3.3. Funktionale Zuständigkeiten

3.3.1. Vermögensschäden bis 500,00 €

Bei geringen Schadensbeträgen bis 500,00 € gelten Vereinfachungen: Bei Beträgen bis 500,00 € kann im Einzelfall auf die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung einer Erstattungspflicht verzichtet werden, wenn nach dem festgestellten Sachverhalt nach Einschätzung der Team- bzw. Bereichsleitung ohnehin ein Absehen von der Haftbarmachung in Betracht kommen würde. Das Verfahren bei Schäden bis 500,00 € entscheidet die Bereichsleitung abschließend (Vordruck VfV 1b). Der Vorgang

ist an 8 CF zum Eintrag in die Schadensliste zu senden. Der Beauftragte für den Haushalt nimmt im Rahmen seiner Gesamtverantwortung eine stichprobenartige Prüfung vor.

3.3.2 Vermögensschäden bis 30.000 € in AA/gE

Die Feststellung des Schadens obliegt dem/der Teamleiter/in. Das Ergebnis ist dem/der Bereichsleiter/in schriftlich (Vordruck VfV 1a) zur Verfügung zu stellen. Der/Die Bereichsleiter/in erstellt aufgrund der Schadensfeststellung einen Entscheidungsvorschlag und leitet diesen über die Geschäftsführung (GF) der gE an den zuständigen Beauftragten für den Haushalt (BfdH) weiter.

3.3.3 Vermögensschäden bei Bundesleistungen über 30.000 € in AA/gE

Die Feststellung des Schadens obliegt dem/der zuständigen Bereichsleiter/in. Das Ergebnis der Schadensfeststellung ist über den die GF der gE der zuständigen BfdH schriftlich (Vordruck VfV 1a) zur Verfügung zu stellen. Der BfdH erstellt aufgrund der Schadensfeststellung einen Entscheidungsvorschlag und leitet diesen an den BfdH der RD Hessen weiter.

4. Durchführung des Verfahrens

4.1 Verfahren bei (einfacher und mittlerer) Fahrlässigkeit

Nach Feststellung eines Vermögensschadens ist der Sachverhalt unverzüglich aufzuklären. Dabei sind auch die Umstände festzustellen, die sich auf den Grad des Verschuldens auswirken. Der Sachverhalt ist von den zur Feststellung des Vermögensschadens Befugten mit den Mitarbeitenden in einem persönlichen Gespräch zu erörtern, aktenkundig zu machen und von den Beteiligten zu bestätigen (Vordruck VfV 2).

Bei Beträgen bis 500 € kann auf die Einleitung eines Verfahrens zur Prüfung einer Erstattungspflicht verzichtet werden, wenn nach dem festgestellten Sachverhalt nach Einschätzung der Team- bzw. Bereichsleitung ohnehin ein Absehen von der Haftbarmachung in Betracht kommen würde (siehe 3.3.1).

Nach Aufklärung des Sachverhalts ist ein Entscheidungsvorschlag durch die Bereichsleitung zu erstellen und über den VG der AA bzw. die GF der gE an den zuständigen CF-Bereich weiterzuleiten. Der Entscheidungsvorschlag muss auf die tatsächlichen Umstände eingehen, die für den Schadenseintritt ursächlich waren, und be- und entlastende Momente gegeneinander abwägen.

Der BfdH der gE entscheidet (bei Bundesleistungen nur bei Vermögensschäden bis 30.000 Euro) nach eingehender Prüfung abschließend. Die Einleitung von einem Erstattungsanspruch gegenüber der Mitarbeitenden erfolgt hierbei nicht.

Die Ablage der Vorgänge erfolgt in dem Bereich CF, in den Ursprungsvorgängen ist lediglich ein Hinweis auf das Verfahren zu vermerken. (z. B. auf der Verfügung zur Feststellung der Überzahlung: „Prüfung ARA VfV veranlasst.“)

4.2 Verfahren bei Straftaten bzw. grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz

Bei dem Verdacht von Straftaten bzw. Verdacht von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz (auch bei Beträgen bis 500 Euro) hat die zur Feststellung des Vermögensschadens befugte Führungskraft unverzüglich den BfdH bzw. die Bereichsleitung Interne Ressourcen (BL IR) zu informieren. Von diesen erfolgt die Entscheidung über das weitere Vorgehen. Die Regelungen zum Umgang mit dolosen bzw. strafbaren Handlungen (HeGa 12/2010 Nr. 15 Geschäftsanweisung 55/2010) sind zu beachten. Sind kommunale Mitarbeitende an der Entstehung des Vermögensschadens beteiligt, ist der Stadt Frankfurt (Jugend- und Sozialamt) umgehend eine Schadensanzeige zu zuleiten. Hierzu ist der Bereich 8CF zu informieren, von dort wird die Information an die Stadt Frankfurt vorgenommen.

Die abschließende rechtliche Klärung des Grades des Verschuldens der betroffenen Mitarbeitenden wird von der Stelle „Recht“ im Bereich Grundsatz erfolgen. Diese Stelle ist auch bei unklarem Verschuldungsgrad einzuschalten.

Der BfdH der gE erstellt ein Entscheidungsvorschlag (Ausnahme Ziff. 3.3.3) für die jeweiligen Personalverwaltungen der beteiligten Träger, ob gegenüber dem/der Mitarbeiter/in ein Erstattungsanspruch geltend gemacht wird.

4.3 Verfahren bei Beteiligung von Amtshilfekräften

Bei Amtshilfekräften gelten die Vorschriften bei festgestellten Vermögensschäden entsprechend. Nach Feststellung der Schadenshöhe und der Beteiligung an einer Verursachung ist der Vorgang an 8Cf abzugeben. Das weitere Vorgehen richtet sich nach den Regelungen des Abschnitts „Haftung“ des Rahmenvertrages mit dem Amtshilfeträger.

4.4 Unterrichtung der Träger der gE

Die Träger der gE regeln untereinander den Ausgleich der Vermögenseinbußen (Bundes- und kommunale Leistungen) die durch die jeweils anderen Bediensteten entstanden sind. Bis zur Rechtswirksamkeit der getroffenen Regelungen ist aus formalrechtlichen Gründen die Fahrlässigkeit in einfache und mittlere Fahrlässigkeit zu unterscheiden.

Die Träger der gE werden hierzu regelmäßig über die entstandenen Vermögenseinbußen unterrichtet.

5. Schlussbestimmung

Festgestellte Vermögensschäden sind in der Schadensliste einzutragen (Vordruck VfV 8a-c). Die Liste wird in dem Bereich 8 CF geführt.

Für evtl. geltend zu machende Erstattungsansprüche gelten die jeweiligen Bestimmungen der Beschäftigungsdienststellen.

Die Geschäftsanweisung tritt nach Unterzeichnung in Kraft.

Die ArA 1/2010 wird ab Gültigkeit dieser ArA außer Kraft gesetzt.

Der Personalrat wurde beteiligt.

gez. Claudia Czernohorsky-Grüneberg
Geschäftsführerin

Anhang:

Intranetseite Verfahren bei festgestellten Vermögensschäden:

http://www.baintern.de/nn_54890/Navigation/Controlling-Finzen/Finzen/Weisungen/Index.html

Anlagen:

Begriffsdefinitionen zum Verschuldensgrad

Vordrucke.